

Hinweise an unsere Aktionäre

Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung oder Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Mit Ihrer Eintrittskarte, die Sie fristgerecht bei Ihrer Bank bestellen müssen, können Sie persönlich oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person, z.B. Ihr (Ehe-)Partner oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens, an der Hauptversammlung teilnehmen. Wenn Sie eine dritte Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung und mit der Ausübung Ihres Stimmrechts bevollmächtigen möchten, beachten Sie bitte, dass Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution (gemeinsam "professionelle Stimmrechtsvertreter") erteilt werden, der Textform (§ 126b BGB) bedürfen. Zur Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten, der kein professioneller oder von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter ist, verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die auf der Rückseite der Eintrittskarte im oberen Seitenabschnitt aufgedruckte „Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens“, unterschreiben diese und übergeben die Eintrittskarte Ihrem Vertreter. Die Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht berechtigt Ihren Vertreter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Für weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung siehe auch die Erläuterungen in der Einberufung zur Hauptversammlung.

Für die Bevollmächtigung von professionellen Stimmrechtsvertretern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass sich in diesen Fällen abweichende Besonderheiten ergeben können. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen professionellen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, mit diesem rechtzeitig über eine möglicherweise geforderte Form der Vollmacht ab.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, können Sie von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung Ihres Stimmrechts beauftragen. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen hat in diesem Fall in Textform (§ 126b BGB) unter ausschließlicher Verwendung des auf der Rückseite der Eintrittskarte im unteren Seitenabschnitt aufgedruckten Formulars zur „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ zu erfolgen. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie verbindliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthält.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch Ihre Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Gegenständen der Tagesordnung auszuüben.

Füllen Sie bitte das Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ auf der Rückseite der Eintrittskarte vollständig aus, unterschreiben Sie es und senden Sie dieses an die folgende Adresse:

SFC Energy AG, Eugen-Saenger-Ring 7, 85649 Brunthal.

Alternativ kann die Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch per Telefax an die Telefaxnummer **089/673 592-169** oder elektronisch per E-Mail in Form einer digitalen Kopie (eingescannt) an die Adresse **hauptversammlung@sfc.com** erfolgen.

Achtung Terminsache:

Schriftliche, per Telefax oder E-Mail erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis **spätestens zum 3. Mai 2011, 24:00 Uhr** bei der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift bzw. der genannten Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht Ihnen auch unsere Hotline unter der Telefonnummer 089/8896906-20, erreichbar: Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, zur Verfügung.

Rechtliche Hinweise zur Stimmrechtsvertretung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Eintrittskarte berechtigt auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 5. Mai 2011. Der Widerruf der an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht und Weisungen hat in diesem Fall in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussgegenständen auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Aufträge zur Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen entgegennehmen.

Bei der Abstimmung werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder Vollmachten und Weisungen auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Fax, E-Mail) erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.